



SRB
Assekuranz Broker AG



Erkenntnisse aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren

Gesetzesbestimmungen, Präzisierungen durch die Rechtsprechung und die wirtschaftlichen Einflüsse verändern die Landschaft der beruflichen Vorsorge ständig. Nun hat sich auch die Betrachtungsweise verändert, was die Sicherheit der Pensionskassen betrifft. Die Erkenntnis, dass der Deckungsgrad nur die halbe Wahrheit spricht, ist nicht neu. Die zusätzliche Betrachtung des **«risikotragenden Deckungsgrads»** ist sehr aufschlussreich, obwohl das Bild über weite Strecken doch sehr düster und nachdenklich stimmt.

Gerne informieren wir Sie nachstehend genauer über diese Kennzahlen und über weitere Neuerungen im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Datenschutz; Versand von persönlichen Vorsorgeausweisen

(Quelle: Fachmesse 2.Säule und AXA-Winterthur)

Am 10. April 2012 hat das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge verpflichtet, die persönlichen Ausweise so an die Versicherten zuzustellen, dass die Arbeitgeber sie nicht einsehen können. Dies mit der Begründung, dass dem Arbeitgeber zwar Mitwirkungspflichten beim Vollzug der beruflichen Vorsorge obliegen, dieser jedoch nicht als BVG-Vollzugsorgan betrachtet werden könne. Der Arbeitgeber gilt demzufolge als Drittperson, gegenüber welcher die Schweigepflicht zu wahren ist. Dieses Urteil hat jetzt Auswirkung auf die ganze Pensionskassen-Branche.

Das erwähnte Urteil des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichtes zwingt die AXA-Winterthur, den Versand der persönlichen Ausweise anhand der beiden nachstehenden Möglichkeiten neu zu organisieren:

1. Direkte Zustellung der Vorsorgeausweise an den Versicherten
2. Zustellung der Vorsorgeausweise über den Arbeitgeber in einem separaten, verschlossenen und persönlich an den Versicherten adressierten Couvert

Die restlichen Vorsorgeeinrichtungen werden den Versand der Ausweise voraussichtlich im Laufe der nächsten Zeit neu regeln und sehen die Zustellung der Ausweise tendenziell nach dem Verfahren der AXA-Winterthur (2. Variante) vor. Die Arbeitgeber werden separat eine Liste mit den üblichen Angaben inkl. Abzüge erhalten.

Differenzierung des technischen und des risikotragenden Deckungsgrades einer Vorsorgeeinrichtung

(Quelle: Referat PPCmetrics AG anlässlich der BVG-Informationstage 2013)

Alljährlich wird in der Schweiz eine Vielzahl an Pensionskassenumfragen veröffentlicht, in denen u.a. die aktuellen technischen Deckungsgrade erhoben werden. Diesen Aufwand könnte man sich getrost sparen, da der technische Deckungsgrad aus folgenden Gründen wenig Aussagekraft bezüglich der effektiven Risikofähigkeit einer Pensionskasse hat.

- 1) Der Deckungsgrad ist abhängig vom verwendeten technischen Zinssatz. Ein Deckungsgrad, der mit einem technischen Zinssatz von 4 % berechnet wurde, ist nicht vergleichbar mit einem Deckungsgrad, bei dem ein technischer Zins von 2,5 % angewendet wurde.
- 2) Der technische Deckungsgrad sagt nichts über die Sanierungsfähigkeit einer Pensionskasse aus. Insbesondere lässt er nicht erahnen, ob die entsprechende Pensionskasse viele aktive Versicherte (die eine allfällige Sanierungslast zu tragen haben) oder viele Rentner (die wenig bis gar nichts zu einer Sanierung beitragen) aufweist.

Ein modernes Risikomanagement benötigt eine verlässliche Kennzahl, die zeigt, wie es um die zukünftige finanzielle Lage einer Pensionskasse steht. Die Kennzahl des «**risikotragenden Deckungsgrads**» liefert diese Information. Hierbei wird von garantierten Rentenverpflichtungen ausgegangen. Es wird entsprechend berechnet, wie viel Kapital benötigt wird, um die Renten mit Sicherheit bezahlen zu können. Dieser Betrag wird vom gesamten Vorsorgevermögen abgezogen. Das verbleibende Vorsorgevermögen wird dem Guthaben der aktiven Versicherten gegenübergestellt. Bei dieser Berechnungsweise werden die Effekte unterschiedlicher technischer Zinssätze und unterschiedlicher Sterbetafeln neutralisiert.

Zusätzlich fliesst das Verhältnis von aktiven Versicherten zu Rentnern in die Berechnung mit ein. Der risikotragende Deckungsgrad ermöglicht eine effektive Aussage, wie es um die finanzielle Belastung der eigentlichen Risikoträger einer Pensionskasse bestellt ist. Die Kennzahl weist aktuell nur einen Nachteil auf: Bei vielen Pensionskassen liegt die Kennzahl deutlich unter dem technischen Deckungsgrad, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Pensionskasse	Technischer Deckungsgrad	Risikotragender Deckungsgrad
ABB	97.0%	19.1%
Aargauer Pensionskasse	92.4%	61.1%
ASGA	106.7%	103.3%
BE Lehrerversicherungskasse	78.8%	33.1%
Coop	98.8%	71.1%
Novartis	112.7%	50.7%
PKE Vorsorgestiftung Energie	103.4%	80.9%
Post	96.7%	52.5%
Publica	103.1%	62.7%
SBB	96.4%	54.7%
Sulzer	105.6%	59.1%
Swatch Group	96.3%	32.2%

Technischer Deckungsgrad gemäss Jahresbericht und risikotragender Deckungsgrad. Berechnung: «AWP Soziale Sicherheit». Grundlage: PPCmetrics-Rechner auf www.deckungsgrad.ch.

Die Pensionskassenverantwortlichen haben es in der Hand, ob sie die Wahrheit über die finanzielle Lage schon heute wissen wollen oder ob sie von allfälligen Problemen erst in der Zukunft überrascht werden möchten. Die SRB wird diese Kennzahl bei Ihren Anbietern künftig ebenfalls mitberücksichtigen, denn die oben genannte Übersicht ist ernüchternd.

Gegenüberstellung Vorsorgeeinrichtungen privaten- und öffentlichen Rechts

Daten gemäss Jahresabschluss 2011		Erfasste Vorsorgeeinrichtungen			
		privaten Rechts	öffentlichen Rechts	Total	
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen		191	57	248	
Anzahl Aktive Versicherte		1'506'771	626'765	2'133'536	
Anzahl Rentner		363'422	314'212	677'634	
Vorsorgevermögen	Mrd. CHF	266.4	178.6	445.0	
Freizügigkeitsleistungen	Mrd. CHF	152.4	100.3	252.6	
Vorsorgekapital Rentner *	Mrd. CHF	102.4	105.2	207.6	
Technischer Deckungsgrad		100.8%	84.5%	93.6%	
Risikotragender Deckungsgrad		86.0%	32.2%	64.6%	
Risikotragende Deckungslücke		Mrd. CHF	21.3	68.0	89.3

* Ausgewiesenes Vorsorgekapital inkl. Rückstellung Zunahme Lebenserwartung

Berechnungen: PPCmetrics; Datenquellen: s. www.deckungsgrad.ch; Erfassungsstand: 10.01.2013

Ob bei Ihrer eigenen Pensionskasse, einem Anschluss an eine (autonome) Sammelstiftung/Gemeinschaftsstiftung oder bei einer Versicherungsgesellschaft, der risikotragende Deckungsgrad wird zunehmend an Bedeutung

gewinnen. Einerseits, weil die Stiftungsaufsichten diesen Indikator berechnen, beobachten und in die Sanierungsauflagen einbeziehen werden und andererseits, weil er bei der Wahl des Vorsorgeträgers bald ein wichtiges Entscheidungskriterium sein wird.

Patronale Stiftungen, Wohlfahrtsfonds und AHV-Pflicht

(Quelle: <http://www.bdo.ch/de/themen/berufliche-vorsorge/patronale-stiftungen-und-ahv-pflicht/>)

Die Frage, ob Ermessensleistungen patronaler Wohlfahrtsfonds AHV-pflichtig sind oder nicht, wurde immer wieder thematisiert. In einem Bundesgerichtsurteil vom 21. Oktober 2008 wurde diese Pflicht verneint. Dieser Entscheid wurde mit Urteil vom 8. August 2011 auf den Kopf gestellt. Fortan müssen auf Ermessensleistungen patronaler Wohlfahrtsfonds durch den Arbeitgeber AHV-Beiträge abgerechnet werden. Gemäss BSV gilt diese Beitragspflicht innerhalb der Verjährungsfrist (5 Jahre) auch rückwirkend! Nicht AHV-pflichtig sind nur noch reglementarische Leistungen, auf welche der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalls oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung einen Anspruch hat. Somit bestehen hinsichtlich Handhabung von Ermessensleistungen folgende Alternativen:

- Reglement erstellen (relativ aufwändig und teuer, da die Aufsichtsbehörde in der Regel eine Bestätigung durch einen Experten verlangt)
- Leistungen weiterhin erbringen und AHV-Beiträge beim Arbeitgeber zurückstellen bzw. abrechnen
- Leistungen einstellen

Es ist zu hoffen, dass dies im vorliegenden Fall nicht die letzte Kehrtwende des Bundesgerichts sein wird. Für die Förderung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen setzt sich neuerdings die von Nationalrat Fulvio Pelli präsidierte Vereinigung PatronFonds ein. Hoffentlich mit Erfolg!

Müssen Wohlfahrtsfonds ein Teilliquidations- und ein Anlagereglement erlassen?

(Quelle: Bericht Konferenz der kant. BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden)

Eine Teilliquidation des Wohlfahrtsfonds wird grundsätzlich autonom (ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde) beschlossen und vollzogen. Diese wird nur dann eingeschaltet, wenn die Destinatäre an sie gelangen und eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens oder des Verteilplans verlangen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

Mit dem Grundsatz, dass Wohlfahrtsfonds einen engen Bezug zu den Personalvorsorgestiftungen haben und freies Vermögen den Destinatären folgt, bejaht das Bundesgericht in den Urteilen vom 30. August 2012 und 12. Oktober 2012, diese Notwendigkeit. Die Artikel 53b zum Teilliquidationsreglement und Art. 59 BVV2 zum Anlagereglement sind anwendbar. Teilliquidationsreglement und Anlagereglement sind auch im Wohlfahrtsfonds zu erlassen. Der Situation des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.

Grundlage für die Teilliquidation bildet die Regelung in einem separaten Teilliquidations-Reglement des Wohlfahrtsfonds. Sie ist so zu gestalten, dass sich die Frage, ob eine Teilliquidation im Einzelfall durchzuführen ist oder nicht (und wenn ja, in welchem Umfang), durch die reglementarischen Bestimmungen beantwortet. Diese Bestimmungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Durchführung einer Teilliquidation zu genehmigen (Art. 53b BVG).

Wünschen Sie weitere Auskünfte oder haben Sie Fragen hierzu, dann kontaktieren Sie Ihren Kundenbetreuer, schreiben Sie uns eine E-Mail an info@srb-group.com oder rufen Sie unter der Telefonnummer 044 497 87 87 an.

Freundliche Grüsse

SRB Assekuranz Broker AG

© 2013 SRB Assekuranz Broker AG

Luggwegstrasse 9, Postfach, CH-8048 Zürich
Telefon: + 41 44 497 87 87
Fax: + 41 44 497 87 88
info@srb-group.com, www.srb-group.com

Member of:

